



# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ICE HOGS Augsburg.
2. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
4. Er hat seinen Sitz in Augsburg
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Eishockey-/Inlinehockeysports. Insbesondere soll der Vereinszweck auf die Erfüllung folgender Aufgaben gerichtet sein:

- a) Durchführung von Trainingsstunden
- b) Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der sportlichen Leistungen
- c) Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen, die dem Leistungsvergleich dienen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
  - a) Die Organisation von Trainingsstunden zur Förderung der sportlichen Leistungen.
  - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen aller Art.

## § 4 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 5 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an der Elterninitiative krebskranker Kinder Augsburg - Lichtblicke e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Änderungen dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt getroffen werden.

## **§ 6 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind dessen Satzung und Ordnungen unterworfen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person.
2. Der Verein umfasst:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die satzungsgemäß aufgenommen sind und am Vereinssportleben aktiv teilnehmen.
4. Passive Mitglieder sind natürliche Personen sein, die im Vereinssportleben nicht tätig sind.
5. Der Betreuerstab ist als passives Mitglied zu werten.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Antragsformulars an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
2. Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes über einen Aufnahmeantrag genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
4. Bei Mitgliedschaft vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss der Antrag von einem Erziehungsberechtigten gestellt und unterschrieben werden.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Die Rechte eines jeden Mitglieds bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, dieser Satzung, der Vereinsordnung und besonderen Mitgliedschaftsvereinbarungen.
2. Aktive Mitglieder haben das Recht zur Ausübung des Eishockeysports.
3. Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübungen des Antrages-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung gemäß den Festsetzungen in dieser Satzung.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- 1.** Alle Mitglieder sind verpflichtet, den gesetzlichen Verpflichtungen, den Pflichten nach dieser Satzung und gegebenenfalls weiteren Verpflichtungen des Vereinslebens nachzukommen.
- 2.** Alle Mitglieder sind zur Beachtung und Befolgung von Anordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane verpflichtet.
- 3.** Alle Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2.** Der Austritt erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
- 3.** Die Mitgliedschaft endet ebenso durch Streichung von der Mitgliederliste, welche durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und erfolglos unter 3-maliger Fristsetzung zur Zahlung unter Hinweis auf die Möglichkeit aus der Mitgliederliste gestrichen zu werden aufgefordert wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
- 4.** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

- 1.** Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung bestimmt, welche durch Beschluss des Vorstandes zustande kommt.
- 2.** Zur Finanzierung von besonderen Vorhaben, sowie zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage pro Jahr das Doppelte des Jahresbeitrags (Mitgliedsbeitrag) nicht überschreiten darf.  
Als besondere Umlagen gelten nur jene, die zur Erhaltung des Vereins notwendig sind und nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden können (z.B. bei Nichtbewilligung eines Kredits). Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind nur in finanziell unüblich schwierigen Situationen anzuwenden.
- 3.** Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 13 Gebührenfestsetzung durch den Vorstand**

1. Die Gebührenliste für aktive und passive Mitglieder wird jeweils durch Beschluss der ordentlichen Vorstandversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt und wird durch die Beitragsordnung ausgewiesen.

### **§ 14 Beiträge**

1. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jährlich zum 15. Januar des Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.
2. Der Einzug der Monatsbeiträge erfolgt monatlich zum 15. Jedes Monats des Monats. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag
3. Die Vorankündigungen für den Einzug anderer Beiträge erfolgt elektronisch per Mail mit einer Vorlauffrist von 2 Wochen.
4. Beiträge und sonstige Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.
5. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen.
6. Der Verein ist berechtigt, eventuell anfallende Storno-/Inkassogebühren zu berechnen.

### **§ 15 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung
  - c) Der Beirat

### **§ 16 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Beisitzer 1
  - f) Beisitzer 2
  - g) Beisitzer 3
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
4. Wiederwahl ist möglich.

5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
7. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschluss-fähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
8. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
9. Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
10. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

#### **§ 17 Beirat**

1. Dem Vorstand kann ein Beirat von höchstens fünf Mitgliedern (einschließlich Beiratsvorsitzendem) zur Seite stehen. Mitglieder des Beirats können nur Vereinsmitglieder werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er stellt das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand dar. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 1 Jahr berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
3. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und den Beiratsvorsitzenden.

#### **§ 18 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Zuschüssen der Stadt Augsburg, Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.
2. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Präsidenten geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, welche auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 19 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- 4.** Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Für den Fall, dass beide nicht anwesend sind, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 7.** Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung über eine Satzungsänderung ist nur gültig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist, dass die Versammlung über eine Satzungsänderung abstimmen soll.
- 8.** Die Auflösung des Vereins sowie die Verfügung über sein Gesamtvermögen kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und zwar mit einer Mehrheit von 4/5 aller abgegebenen Stimmen. Sind weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Antrag auf Auflösung des Vereins oder Verfügung über sein Gesamtvermögen kann nur vom Vorstand oder mindestens 2/3 der Gesamtmitgliederzahl gestellt werden. Das Recht der Mitgliederversammlung auf Abwahl des Vorstandes ist nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 S. 2 BGB beschränkt.
- 9.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 10.** Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- a)** Wahl des Vorstandes
  - b)** Wahl der Kassenprüfer
  - c)** Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands
  - d)** Entlastung des Vorstands
  - e)** Entlastung des Kassenwarts
  - f)** Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - g)** Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
  - h)** Satzungsänderungen
  - i)** Auflösung des Vereins
- 11.** Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich auf Antrag schriftliche Abstimmung fordert.
- 12.** Wenn bei der Wahl des Vorstandes keine Gegenkandidaten aufgestellt sind, kann der Vorstand im Block gewählt werden, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich eine Einzelabstimmung fordert.
- 13.** Mitglieder, die sich einer Abstimmung enthalten, werden für die betreffende

Abstimmung als ungültige Stimme gewertet.

**14.** Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### **§ 20 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen

### **§ 21 Datenschutz**

1. Den Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt

### **§ 22 Sprachregelung**

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

### **§ 23 Haftung**

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

### **§ 24 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 01.05.2023 in Gessertshausen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die am 27.07.2023 beschlossenen Änderungen sind in der Satzung aufgenommen worden. Im Übrigen stimmt die geänderte Satzung mit der bisherigen Satzung überein



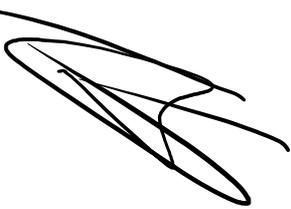
Arete Riccardo



Franz Tobias



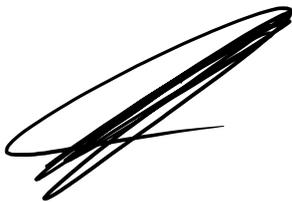
Mayer Christian



Pangaro Francesco



Reithmeir Daniela



Reithmeir René



Seibold Walter